

Verordnung der Gemeinde Eibau über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

Auf der Grundlage von § 7 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz - SächsLadÖffG vom 16.03.2007 (SächsGVBl. Nr. 4 v. 31.03.2007) wird durch Beschluss des Gemeinderates Eibau vom 08.10.2007, geändert am 13.10.2008 verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG die Zeiten des Offenhaltens von Verkaufsstellen und des gewerblichen Anbietens außerhalb von Verkaufsstellen zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Eibau.

(2) Die Verordnung findet entsprechend § 1 Abs. 2 SächsLadÖffG keine Anwendung

- auf gewerblich festgesetzte Messen, Märkte und Ausstellungen
- auf den Verkauf von Zubehörartikeln, der in engem Zusammenhang mit einer nach anderen Rechtsvorschriften erlaubten nichtgewerblichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Veranstaltung steht, insbesondere bei Kultur- und Sportveranstaltungen, in Freizeit-, Erholungs- und Vergnügungseinrichtungen, in Bewirtungs- und Beherbergungsbetrieben sowie in Museen.

§ 2 Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen (§ 7 Abs. 1 SächsLadÖffG)

1) An Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen in der Gemeinde Eibau als Ausflugsort mit besonderem Besucheraufkommen im Sinne der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Ladenschlusszeiten in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten sowie auf bestimmten Flughäfen und Bahnhöfen (Ladenschlussverordnung – LschlVO) vom 20.04.2006 zum Verkauf von Reisebedarf, Sportartikeln, Badegegenständen, Devotionalien sowie Waren, die für die Gemeinde Eibau kennzeichnend sind, in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) In der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr dürfen Verkaufsstellen, die eine oder mehrere der nachfolgend genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen zum Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften, Blumen, Bäcker- und Konditoreiwaren, frischer Milch und Milcherzeugnissen geöffnet sein.

(3) Verkaufsstellen nach Abs. 1 und 2 müssen gemäß § 7 Abs. 5 Satz 3 SächsLadÖffG am Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, 1. Mai, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag sowie am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag geschlossen bleiben.

§ 3 Verkauf am 24. Dezember (§ 7 Abs. 4 SächsLadÖffG)

(1) Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dann dürfen nach § 7 Abs. 4 SächsLadÖffG

- alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen,

- Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel anbieten
 - Verkaufsstellen nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung
- in der Zeit von **9.00 Uhr bis 12.00 Uhr** geöffnet sein.

(2) Fällt der 24. Dezember auf einen Werktag, dann gelten die Öffnungszeiten für alle Verkaufsstellen entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG von 6.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 13 Abs. 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne des SächsLadÖffG vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Verordnung seine Verkaufsstelle öffnet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 13 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eibau, den 08.10.2007

Görke
Bürgermeister